

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.09.2022	2
Verfahrenshinweis	6

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG MEDIZINISCHE PHYSIK
AN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM
30.09.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Medizinische Physik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Elektrodynamik, Theoretische Mechanik, Quantenmechanik und Statistische Mechanik;
2. mindestens 30 Leistungspunkte in Experimenteller Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Experimentelle Mechanik, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Atomphysik, Thermodynamik, Festkörperphysik, Kernphysik;
3. mindestens 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika;
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zu- zuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2

Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Vorsitzende der Kommission sowie mindestens ein weiteres Mitglied müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung entspricht der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3

Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das Studium im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik endet jeweils 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können von der Kommission zur Feststellung der Eignung auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4

Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. das Abschlusszeugnis eines Bachelorstudiengangs Physik oder Medizinische Physik oder eines damit vergleichbaren Studiengangs;
3. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelorstudium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Leistungspunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Auflagenfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Ein-

schreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Artikel II

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende des Masterstudiengangs Medizinische Physik, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.06.2022.

Düsseldorf, den 28.09.2022

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.